



Die Landrätin als Behörde
der Landesverwaltung

Landkreis Gießen, Postfach 11 07 60, 35352 Gießen

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Reiskirchen
Schulstr. 17
35447 Reiskirchen

Der Gemeindevorstand REISKIRCHEN / WIESECK			
Eingl: 25. Juli 2016			

Landkreis
Gießen



HESSENS MITTE • WISSEN
WIRTSCHAFT & KULTUR

Fachdienst Aufsichts- und
Ordnungswesen (FD 14)
Heike Wortmann
Raum 004
Bachweg 9
35398 Gießen
Telefon 0641 9390-2202
Fax 0641 9390-2239
heike.wortmann@lkgi.de
www.lkgi.de

Neue Adresse ab 19.07.2016
Riversplatz 1-9, 35394 Gießen
Gebäude A, Raum 203.

Ihr Zeichen
902.4115/00247360

Ihre Nachricht vom
08.07.2016

Mein Zeichen
14/901-10/16

Datum
20. Juli 2016

Haushaltssatzung mit -plan 2016 hier: Aufsichtsbehördliche Genehmigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersende ich meine Genehmigung der genehmigungspflichtigen Teile der Haushaltssatzung 2016 der Gemeinde Reiskirchen.

Am 02.03.2016 wurde durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Reiskirchen die Haushaltssatzung mit -plan 2016 beschlossen und mit Schreiben vom 30.03.2016 zur Genehmigung vorgelegt. Da im Haushaltssicherungskonzept kein Zeitpunkt für den Ausgleich des Haushaltes benannt wurde, war die Genehmigungsfähigkeit des Haushaltes gem. „Herbsterlass“ des HMdS nicht erfüllt und wurde daher mit Schreiben vom 06.04.2016 zur Überarbeitung zurückgegeben.

Die Gemeindevertretung beschloss in ihrer Sitzung am 05.07.2016 Änderungen der Haushaltssatzung mit- plan und des Haushaltssicherungskonzeptes, welches nunmehr den Haushaltsausgleich in 2017 ausweist.

Damit ist der Haushalt 2016 der Gemeinde Reiskirchen genehmigungsfähig.

Der Abbaupfad ist zwingend einzuhalten. Gegebenenfalls ist durch geeignete Maßnahmen frühzeitig gegenzusteuern.

Der Im Haushaltsjahr 2016 im ordentlichen Ergebnis veranschlagte Fehlbedarf in Höhe von 263 TEuro ist im Laufe des Haushaltsvollzugs so weit wie möglich zu verringern.

...2

Landkreis Gießen
Die Landrätin
Postfach 11 07 60
35352 Gießen

Telefon 0641 9390-0
Fax 0641 33448
E-Mail info@lkgi.de
Internet www.lkgi.de

Konten der Kreiskasse Gießen
Sparkasse Gießen IBAN DE34 5135 0025 0200 5033 67
Volksbank Mittelhessen IBAN DE74 5139 0000 0000 1068 01
Postbank Frankfurt IBAN DE82 5001 0060 0032 8786 01



Es ist erforderlich das Haushaltssicherungskonzept fortzuschreiben (§ 92 Abs. 4 Nr. 2 HGO). Hierbei sind diese Verfügung sowie die Erlasse des HMdIS vom 06.05.2010 (Leitlinienerlass), vom 03.03.2014 (Herbsterlass) sowie vom 21. September 2015 (Finanzplanungserlass) zu beachten.

Sämtliche freiwillige Leistungen und Pflichtaufgaben sind einer Aufgabenkritik zu unterziehen. Aus dieser Analyse heraus sollten zu jeder einzelnen Aufgabe Vorschläge für Einsparungspotential oder Synergie-Effekte ermittelt werden.

Bereits eingeleitete Konsolidierungsmaßnahmen müssen fortgeführt und intensiviert werden. Darüber hinaus muss nach weiteren – unter Umständen auch unpopulären - Möglichkeiten gesucht werden, die geeignet sind, den Haushalt der Gemeinde Reiskirchen nachhaltig zu entlasten.

Kommunale Kooperationen sind verstärkt anzustreben.

Zur Unterstützung Ihrer Konsolidierungsbemühungen verbinde ich meine Haushaltsgenehmigung mit folgenden Auflagen:

1.

Gebührenhaushalte sind darauf hin zu überprüfen, ob in konsequenter Anwendung des Äquivalenzprinzips durch eine angemessene Anhebung der Benutzungsgebühren eine angemessenere Kostendeckung erreicht werden kann. Dabei sind die inneren Verrechnungen zu berücksichtigen. Es ist zu überprüfen, ob alle Leistungen zukünftig in vollem Umfang erbracht bzw. letztlich über angemessene Gebühren finanziert werden müssen, oder ob wegen der begrenzten finanziellen Leistungsfähigkeit der Kommune Einschnitte im Leistungsangebot unvermeidlich werden.

Nach den Planzahlen 2016 beträgt die Kostendeckung im Bereich des Friedhofs- und Bestattungswesens einschließlich der internen Leistungsverrechnung 82%.

Die im Haushaltssicherungskonzept festgeschriebene jährliche Anpassung der Gebühren wird zu einer weiteren Verbesserung des Kostendeckungsgrades beitragen.

Der Anteil der Gebühreneinnahmen an den ungedeckten Aufwendungen (inklusive interne Leistungsverrechnung) des Produktes „Gemeindeeigene Kindergärten“ liegt laut Haushaltsplanung 2016 bei 17 %.

Die mit der Änderung der Gebührenordnung zur Benutzung der Kindertagesstätten zum 01.08.2016 sowie die mit dem Haushaltssicherungskonzept zum 01.08.2017 beschlossenen Anhebungen der Benutzungsgebühren werden zur Ergebnisverbesserung beitragen.

2.

Soweit noch spezielle Einnahmemöglichkeiten bestehen, sind diese im Rahmen der Verpflichtung zum Haushaltsausgleich konsequent zu nutzen. Die Grenzen der Vertretbarkeit hinsichtlich der Höhe der Entgelte sind nach oben auszuschöpfen, um möglichst Kostendeckung zu erreichen.

3.

Die Personalaufwendungen sinken im Jahr 2016 um 35T€ (1 %) auf 5.105.377€.

Ich möchte darauf hinweisen, dass die Personalausgaben weiterhin bei den Konsolidierungsbemühungen zu berücksichtigen sind.

4.

Über die Pflichtaufgaben hinausgehende freiwillige Leistungen können bei den Konsolidierungsmaßnahmen nicht außer Betracht bleiben. Zusätzliche Leistungen dürfen nicht erbracht, zusätzliche vertragliche Bindungen nicht mehr eingegangen werden, es sei denn, dies führt nachweislich zu einer Verminderung der Ausgaben im Pflichtbereich, wie dies z.B. bei Lohnkostenzuschüssen der Fall sein kann. Bei bestehenden vertraglichen Verpflichtungen ist zu prüfen, ob diese aufgelöst bzw. nach Ablauf nicht mehr erneuert oder verlängert werden.

Im Übrigen ist durch die Gemeinde Reiskirchen bei allen freiwilligen Leistungen folgendes Prüfraster mit dem Ziel einer strikten Wirkungskontrolle anzuwenden:

- Besteht ein zwingendes öffentliches Bedürfnis für die Wahrnehmung der Aufgabe?
- Ist die Zuschusshöhe dem angestrebten Zweck angemessen?
- Wie ist die Leistungsfähigkeit der letztlichen Nutzer zu bewerten?
- Stellen die Verfahren der Zuschussvergabe und der Verwendungskontrolle die Erfüllung des zwingenden öffentlichen Interesses sicher?

In diesem Zusammenhang mache ich darauf aufmerksam, dass der Ausbau der Breitbandversorgung grundsätzlich eine freiwillige Leistung ist. Allerdings kann festgestellt werden, dass die Breitbandversorgung mittlerweile zu einer wichtigen Infrastrukturleistung zählt, deren Existenz über die Attraktivität der Gemeinde als Wirtschaftsstandort und Wohnort entscheidet. Insofern halte ich es für angemessen, dass die Kommunen Strategien verfolgen, die zu einem kostengünstigen Ausbau eines zukunftsfähigen Breitbandnetzes führen

5.

Es ist erforderlich, im Investitionsbereich nach wünschenswerten und wirklich notwendigen Maßnahmen zu unterscheiden. Der Finanzhaushalt muss daher einer kritischen Prüfung im Hinblick darauf unterzogen werden, ob sämtliche veranschlagten Maßnahmen noch mit der aktuellen Haushaltslage zu vereinbaren sind oder aber zurückgestellt werden sollten. Das gilt insbesondere für Maßnahmen, die durch hohe Folgekosten (Schuldendienst, Personal- und Betriebskosten) den Haushalt zusätzlich belasten. Es ist verstärkt die Möglichkeit zu nutzen, Investitionsmaßnahmen zu strecken bzw. auf künftige Haushaltsjahre zu verschieben. Bei notwendigen Investitionsmaßnahmen im Rahmen der Erfüllung von Pflichtaufgaben ist die wirtschaftlichste Lösung zu ermitteln.

Nach Punkt 5 des Leitlinienerlasses ist eine Nettoneuverschuldung bei Kommunen mit anhaltend defizitärer Haushaltswirtschaft grundsätzlich nicht genehmigungsfähig. Ausnahmen kommen nur in besonders gelagerten Einzelfällen in Betracht, z.B. bei der Komplementärfinanzierung bei Förderprogrammen von EU, Bund oder Land, soweit die Notwendigkeit der Investition von der Kommune schlüssig dargestellt wird, oder bei Sanierungsmaßnahmen und Investitionen, die für die weitere Entwicklung der Kommu-

ne erforderlich sind. Um auch außerhalb der Haushaltsgenehmigungsverfahren verstärkt Einfluss auf die Haushaltswirtschaft der Kommunen nehmen zu können, soll bei Kommunen mit defizitärer Haushaltswirtschaft grundsätzlich der Vorbehalt der Einzelkreditgenehmigung eingesetzt werden.

Durch die 2016 geplante Kreditaufnahme entsteht eine Nettoneuverschuldung in Höhe von 1.485.836 Euro.

Unter Anwendung des oben zitierten Erlasses des HMdIS verbinde ich meine Genehmigung der Kreditaufnahme mit dem Vorbehalt der Einzelkreditgenehmigung gem. § 103 Abs. 4 Nr. 2 HGO. Es ist dringend erforderlich, alle geplanten Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen vor der Auftragsvergabe unter einem äußerst kritischen Maßstab nochmals auf die zwingende Notwendigkeit der Umsetzung hin zu überprüfen.

Mit dem Antrag auf Einzelkreditgenehmigung sind der Pflichtcharakter der Investition sowie deren Unaufschiebbarkeit darzulegen. Darüber hinaus ist dem Antrag eine Beschreibung der aktuellen Haushaltssituation beizufügen.

In Ihrem eigenen Interesse weise ich darauf hin, dass der Antrag auf Einzelgenehmigung so frühzeitig zu stellen ist, dass der Aufsichtsbehörde eine Prüfung der eingereichten Unterlagen zeitlich möglich ist.

6.

Bei den gesetzlichen Pflichtaufgaben ist darauf zu achten, dass sie mit einem dem Defizit angemessenen Aufwand erfüllt werden. Gesetzliche Ansprüche sind darauf hin zu untersuchen, wie sie am besten zu erfüllen sind. Standardabsenkungen können die Folge sein.

7.

Vermögensgegenstände, die zur Aufgabenerfüllung in absehbarer Zeit nicht unmittelbar benötigt werden, sind auf ihre Veräußerbarkeit hin zu überprüfen (§ 109 HGO).

8.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben müssen durch Einsparungen an anderer Stelle kompensiert werden.

9.

Von der Möglichkeit, haushaltswirtschaftliche Sperren gemäß § 107 HGO auszusprechen, ist Gebrauch zu machen.

Ich mache ausdrücklich darauf aufmerksam, dass die Gemeindevertretung gem. § 28 GemHVO mehrmals jährlich über den Stand des Haushaltsvollzuges zu unterrichten ist. Aus den Verwaltungsvorschriften geht hervor, dass die Berichtspflicht mindestens zweimal im Haushaltsjahr besteht.

Ich bitte Sie, mir diese Berichte ebenfalls vorzulegen. Aus den Berichten sollte hervorgehen, inwieweit die im Haushaltssicherungskonzept aufgeführten Maßnahmen umgesetzt wurden und welche Auswirkungen dies auf die Haushaltslage hat.

Gemäß § 112 Abs. 9 HGO soll der Gemeindevorstand den Jahresabschluss der Gemeinde innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufstellen.

Im Erlass des HMdIS vom 03. März 2014 wird unter Ziffer 2 ausgeführt, dass ab dem Haushaltsjahr 2015 Haushaltsgenehmigungen zurückzustellen sind, sofern ein Jahresabschluss nicht bis spätestens 31. Dezember des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres aufgestellt wurde. Für die Genehmigung des Haushalts 2015 bedürfe es damit eines aufgestellten Jahresabschlusses für das Jahr 2012. Im Genehmigungsverfahren 2016 könne die Genehmigung nur erteilt werden, wenn die Jahresabschlüsse der Jahre 2013 und 2014 aufgestellt sind.

Mit Erlass vom 28. Januar 2015 hat das HMdIS die Möglichkeit eingeräumt, die Genehmigung zu erteilen, sofern die säumigen Kommunen zusichern, bis 31. Dezember 2015 bzw. 31. Dezember 2016 die fehlenden Jahresabschlüsse aufzustellen.

Die Aufstellungsbeschlüsse zu den Jahresabschlüssen 2009 bis 2012 wurden vorgelegt.

Mit Schreiben vom 30. März 2016 hatte sich die Gemeinde Reiskirchen verpflichtet, folgenden Zeitplan für die Aufstellung der Jahresabschlüsse 2013 und 2014 einzuhalten:

Jahresabschluss 2013 – Aufstellungsbeschluss zum 31.12.2016


Jahresabschluss 2014 – Aufstellungsbeschluss zum 31.12.2016

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass die Haushaltsgenehmigung 2017 nur erfolgen kann, sofern die Aufstellung der Jahresabschlüsse 2013 und 2014 zum 31.12.2016 erfolgt.

Die Umsetzung der verfügten Auflagen im laufenden Haushaltsvollzug wird Grundlage für die Genehmigungsfähigkeit nachfolgender Haushaltssatzungen sein.

Diese Verfügung ist der Gemeindevertretung gem. § 50 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen.

Mit freundlichen Grüßen



Anita Schneider
Landrätin

Anlage

Genehmigung

Hiermit erteile ich unter Bezug auf die in der Haushaltsbegleitverfügung 2016 gleichen Datums enthaltenen Nebenbestimmungen die aufsichtsbehördliche Genehmigung

I. gemäß § 103 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) zur Aufnahme des gemäß § 2 der Haushaltssatzung 2016 der Gemeinde Reiskirchen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen vorgesehenen Gesamtbeitrages der Kredite in der Höhe von

1.749.276,00 Euro

(in Worten: Eine Million siebenhundertneunundvierzigtausendzweihundertsechundsiebzig Euro).

Die Genehmigung erfolgt unter dem Vorbehalt der Einzelgenehmigung gem. § 103 Abs. 4 HGO.

II. gemäß § 105 Abs. 2 HGO für den in § 4 der Haushaltssatzung 2016 veranschlagten Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von

3.000.000,00 Euro

(in Worten: Drei Millionen Euro).

Die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2016 mit der von mir erteilten Genehmigung sowie die öffentliche Auslegung des Haushaltsplanes nebst Anlagen bitte ich mir anzuzeigen.


Anita Schneider
Landrätin

